

## Das Kloster Reun wirklich „undankbar“ gegen seine Wohltäter?

Von P. Anton Weis,

Stiftsarchivar und Ehrenmitglied des Historischen Vereines.

Mit Befremden las Verfasser im ersten Aufsätze des vor-  
vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift Seite 2 den beschä-  
menden und schwerwiegenden Vorwurf gegen Reun: „Man  
hat in späteren Tagen unter geänderten Verhältnissen dieser  
(Stubenberger) Stiftungen seitens der Reuner freilich ver-  
gessen, so weit, daß man selbst die gestifteten Messen ein-  
gehen ließ — eine Undankbarkeit, gegen die sich ein Herr  
des Hauses Stubenberg mit dem Bemerkenden wendete: Wenn  
sie nicht beten wollen, mögen sie das Geld zurückgeben“; einen  
Vorwurf, der um so peinlicher berührt, weil keine andere greif-  
bare Begründung dieser Verletzung einer Gewissenspflicht ange-  
geben war, als die vage und in dieser Fassung fast unkontrollier-  
bare Äußerung irgend eines nicht näher bezeichneten Herrn  
von Stubenberg. Nun, trotz dieser Unbestimmtheit glaube ich  
kaum zu irren, wenn ich in dem Sprecher den Herrn „Wolf den  
Eltern“ (1600—1668)<sup>1</sup> vermute, der sich im vorletzten Jahr-  
zehnte seines Lebens durch sein gleich zu besprechendes, unbe-  
kannt warum so feindseliges Auftreten gegen das Kloster Reun  
bemerkbar machte. Indem ich anderweitige Bemerkungen  
unterdrücke, halte ich mich einzig an diesen Gegenstand und  
lasse, um sicherer sine ira et studio zu schreiben, die  
darüber im Stiftsarchive vorliegenden Prozeßakten<sup>2</sup> meist  
selbst sprechen. Sie handeln eben von eingegangenen gestif-  
teten Gottesdiensten und Geldrückgabe.

<sup>1</sup> Sieh Stammtafel der Stubenberger in „Beiträge“, Heft XXXV.

<sup>2</sup> Schrank G, Lade XVII, Fasz. 13.

Am 5. Juni 1653 erließ dieser Herr an den damaligen Abt von Reun, Balthasar Stieber (1643—1673), folgendes Schreiben: „Hochwürdiger, auch andere Woll Ehrwürdige sonders Fr. Liebe Herrn. Euer hoch- vnd Ehrwürden sein meine geflissene willige Dienst anvor beraith, vnd haben sich dieselbe in dem beyfindigen stiftt Brief desto aigentlicher zu ersehen, wie daß dero Anteceßores Brueder Seyfridt vnd N: daß Conuent zu Rain gegen dem herrn Friderich herrn von Stubenberg weegen empfangener 5  $\frac{1}{2}$  herrn gült vnd 32 wiener Pfenning in dem 1364. Jahr dahin verobligiert vnd verschrüben, daß sye hierumben 32' Messen vnd etliche Vigilien Zu sein des Stiffters, seiner Erben vnd Nachkhomben Seelen Hilf vnd Trost jährlich begehen; da sye aber den Gottsdienst wie obbeschrüben nicht halten wurden, daß sodan ihme herrn Friderichen von Stubenberg, sein Erben vnd Nachkhomben beursteehen soll, soliches gelt oder die güetter dafür so lang vnd vill zün erbiet vnd inzuhalten, biß die Versaumbnuß der Stüfft völlig erstath vnd der verabsaumbte Gottsdienst wider erfihlt wurde sein. Vmb daß aber Euer hoch- vnd Ehrwürden selbst woll wissent, daß sye vnd ihr anteceßores den in den stiftt Brief begriffenen Gottsdienst von villen vnd vndenckhlichen Jahren nicht gehalten vnd die deßwegen empfangene gült wider die clare Verschreibung biß dato inhaben und nullo legitimo titulo genießen thuen, welches zu der abgeleitbten Seelen seeligkheit niht ringen schadten geraichen will; alß hab ich einer deß geschlechts der herrn von Stubenberg vnd sein herrn Stüffters vnwidersprechlicher Successor die herrn in der güette ersuechen wollen, rechtmeßig begehrendt, daß sye dits bißhero verabsaumbte Gottsdienst widerumb erfihlen oder mir die darumb habende gült neben der eingenombenen ertragnuß vnd dauon gebührenden entrattung, auch abtrag, Kost, Zehrung vnd schadten also gewiß Inner den negsten 3 tagen widerumb abtreten, alß in erscheinung deß widerigen Ich wider meinen willen die Zueläßige Rechtsmitl an die handt zunemben getrungen wurde sein. Deren Andtworth hieryber erwartentd. vnd vnß alle Gottes segen empfelhendt.

Grätz den 5 Juny 653.

Euer hoch- vnd Ehrwürden d. beflißener  
Wolf herr Von Stubenberg m. p.“

<sup>1</sup> Im Revers- wie im eigentlichen Stifftbriefe sind nur 30 Seelenmessen bestimmt.

Eine Abschrift des Reunerischen Reverses über die Stiftung vom 21. Dezember 1364 war beigelegt.<sup>1</sup>

Da die Sache innerhalb der kurzen Frist von 3 Tagen nicht geordnet werden konnte, erfolgte alsogleich die Klage vor dem Schramengerichte und schon am 10. Juni durch den damaligen Landesverweser Sigmund Friedrich Graf von Trautmansdorf die Ladung „vor die nach Trium regum 1654 neu angestellte Landrechte“. Diese Tagung fand aber erst am 25. und 27. Februar 1655 statt. Die Beklagten begnügten sich dabei zuerst mit der Antwort: Wir besitzen die angesprochenen Gülden gar nicht, können sie also auch nicht abtreten. Nach längerem Hin- und Gegenreden wurde durch die Herrn und Landleute entschieden: „Beweisen die herrn beclagte, daß Sie die in dem stüfftbrief begriffne gülden nit mehr possediern vnd selbige debito modo veralienirt haben, das werde gehört mit vorbehalt der gegenweisung vnd aller rechtlichen behelf.“<sup>2</sup>

Dieser verlangte Beweis wurde auf der Tagung der Landrechte im Jahre 1657 erbracht durch die beiden probierten Artikel: „Erstlichen, daß die in der Clag angezogene Güldten durch herrn Fridrich herrn von Stubenberg seel. vnsern Anteceßorn vnnnd Closter Anno 1364 gestüfft vnd in Ennßthall ob Mauttern in dem thall, daß gehäußen ist die Magdwisen,<sup>3</sup> gelegen sein sollen. Zeugnuß dessen: die von herrn Clager in güettlichen Ersuechen Eingeschlossene Stüfftbrüeffs Abschrift. Andertens, daß wier von vnsern Stüfft Rhein auß weder die in vorallegierten Stüfftbrief noch ander in Ennßthall gehabte gülden nicht mehr possediern, sondern selbig Ennßthallerisch wie thailß ander in ober vnnnd vnder Steyer gelegne zu vnsern Stüfft geherig geweste Güldten Tempore Quartae<sup>4</sup> zu widerstandt deß Türggen van damallig

<sup>1</sup> Im Stifftsarch. ist kein Dupl. dieses Reverses, sondern nur die Orig.-Stiftungsurk. Friedrichs von Stubenberg hinterlegt. (Schrank A, Lade VII.)

<sup>2</sup> Wörtlich aus dem Schrammenprotokolle und dem erflossenen Gerichtszeugbrief vom 27. Februar 1655.

<sup>3</sup> Ortschaft und Gebirgsgraben zwischen Mautern und Kallwang am linken Ufer der Liesing.

<sup>4</sup> Im Jahre 1529 wurde vom Landesherrn König Ferdinand I. mit Genehmigung des Papstes Klemens VII. zur Steuerung der Türkennot und Bestreitung der Kriegskosten der vierte Teil der geistlichen Güter und Bestreitung der Kriegskosten der vierte Teil der geistlichen Güter eingezogen und durch Regierungskommissäre verkauft. Man hieß diese unliebsame Türkensteuer die „Quarta“. (Das Nähere bei Muchar VIII, S. 373 ff.) Unter diese dem Kloster Reun abgenommenen Güter, die von den Kommissären bezeichnet und öfter gleich von einem aus ihnen erkauft wurden, was die Sache noch odioser machte, waren auch die Stubenbergischen Dotationsgülden in Magdwiesen gefallen.

Rom. Khönigl. Mayj. Angrüffen, durch dero Herrn Comißarien verkhaufft vnd veralieniert worden sein. Zeugnuß: Ain dessen Vermörkh oder Verschreibung. Mit Vorbehalt.“

Daraufhin wurde jeder weitere Einspruch des Klägers zurückgewiesen, wie aus den folgenden beiden Vermerken auf der Rückseite der Weisartikel zu entnehmen ist. „10. Marti 1657 hat herr von Stubenberg vmb desertierung der weisung anrueffen lassen; alß aber die hauptweißartiel bey gericht eingelegt, ist darüber, daß anrueffen habe nunmehr nit Statt, Erkhent; so dan hieruon ain Exemplar von sein agenten herrn Leitner angenomben worden. 14. Märtij 658 hat herr von Stubenberg bey gericht anrueffen lassen, man soll Ihme hierin allegierten Vermerk oder Beschreibung zuekhomben lassen, daß Er mit seiner gegenweißung verfahren khüne; auf der Seits verfechten aber Erkhent worden: daß anrueffen hat wider Ordnung nicht Statt.“

Die Klage des Herrn v. Stubenberg war somit durch Gerichts-Entscheid seiner eigenen Standesgenossen „der Herrn und Landleute“ abgetan und da es auch allgemein recipierter canonistischer Rechtsgrundsatz ist, daß die Verpflichtung zur Persolvierung gestifteter Gottesdienste aufhört, sobald die Dotation der Stiftung ohne Schuld des zum Genuß Berechtigten gänzlich verloren geht, so ergibt sich daraus deutlich genug, daß sich das Kloster Reun durch den Wegfall der gestifteten Gottesdienste keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht hatte, da es ohne sein Zutun, ja wider seinen Willen der dafür erhaltenen Dotationsgüter enteignet worden war. Aber auch keines Undankes. Denn wollte man vielleicht einwenden, daß das Kloster wenn auch nicht aus Rechts- doch aus Pietätsgründen die gestifteten Seelengottesdienste hätte fortsetzen sollen, so möge einfach erinnert werden, daß schon damals wie auch heute noch nach Ordensvorschrift vom Jahre 1396 zum Ersatze der durch die Ungunst der Zeiten eingegangenen Stiftungen in jedem Ordenskonvente von wenigstens 12 Priestern täglich ein heiliges Meßopfer dargebracht wurde und wird, damit die verstorbenen Wohltäter der geistlichen Hilfe nicht beraubt würden.<sup>1</sup> Dadurch dürfte auch der Pietätspflicht hinlänglich Genüge geleistet sein. Mit gleichem Mißerfolge endete der zweite Prozeß, den der nämliche Herr von Stubenberg gleichzeitig gegen das Kloster

<sup>1</sup> Der diesbezügliche Generalkapitelbeschuß bei Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. Paris, 1717. Tom. 1V, col. 1530.

angestrengt hatte, wegen Versäumniß der Unterhaltung eines ewigen Lichtes und Rückgabe der dafür gewidmeten Summe von 100 Gulden. Am nämlichen 5. Juni 1653 hatte er dem Reuner Abte auch folgende Zuschrift eingesandt: „Hochwürdiger, auch andere Woll Ehrwürdige sonders frl. Liebe herrn. Waßgestalt sich der herrn Anteceßores Brueder Engl vnd N: daß Conuent zu Rain weegen haltung eines ewigen Liechts bey dem altar der hl. Dreyfaltigkeit in dem Creüzgang daselbst gegen dem lengst abgeleitben herrn Jacob herrn von Stubenberg, damahls Landtsshaubtman in Steyer, a. 1419 obligiert vnd verschriben, zu solchen endte auch ihnen ain geltschult Brief von gedachten herrn Stüffter per 100 fl. eingeadntworth worden, ist auß dem deßweegen aufgerichten vnd hiebey khomenden Stiff Brief alles mehrern inhalts abzunemben. Vmb daß aber Euer hoch- vnd Ehrwürden selbst woll wißent, daß sye vnd ihre Anteceßores diß in dem Stiff Brief begriffenen ewigen Liecht von villen vndenklichen Jahren nicht gehaiten vnd daß empfangene gelt wider die Clare Verschreibung biß dato Innenhaben vnd nullo legitimo titulo geniessen thuen, Welches zu der abgeleitben Seelen seeligkeit nicht ringen schaden geraichen will: Alß hab ich ainer deß geschlecht der herrn von Stubenberg vnd sein herrn Stüffters vnwidersprechlicher Succesor die herrn in der güette ersuechen sollen, rechtmäßig begehrendt, daß bißhero versaumbte Ewige Liecht entweder Inner den negsten 3 tagen widerumb ersezen vnd furohin continuirlich halten oder daß darumb eingenombene Gelt neben der dauon gebührenden entrattung, auch abtrag Cost Zehrung vnd schadten also gewiß in obuerstandtnen Termin entrichten, alß in erscheinung deß widerigen ich wider meinen willen die zueläßige Rechtsmitl an die handt zu nemben getrungen wurde sein. Deren Antwortt hieryber erwarttendt vnd vnß alle Gottes seggen empfelhendt.“

Gräz den 5. Juny 653.

Euer Hoch- vnd Ehrwürden D. besißner  
Wolff herr von Stubenberg m. p.

Beigelegt war der vom Reuner Abte Engel (Angelus) unterm 17. September 1419 abgegebene Revers über den Erhalt dieser Summe und die dafür übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes „für den altar der heilligen Dreyfaltigkeit, da der obgenannt herr Ott

vnd auch andere die von Stubenberg selig. Gedeckhtnuß rasten vnd begraben ligen in vnserm Creizgang.“<sup>1</sup>

Die Ladung vor die nach Trium regum 1654 neuangestellte Landrechte erfolgte wieder am 10. Juni 1653. Über die darob abgeführte Verhandlung findet sich nur der Vermerk am Ladebrief: „20. Febr. 655 die herrn beclagte wegen gebrauchter verordnung von der Clag ledig vnd miessig Erkhendt worden“ ohne weitere Angabe der Entscheidungsgründe. Herr Wolff ließ es aber nicht dabei bewenden, sondern erneuerte sein Anrufen und so fand eine weitere Verhandlung am 16. und 17. Februar 1656 statt, von welcher sowohl der Protocolls-Extract wie auch der Gerichtszeugbrief erhalten sind und einen willkommenen Einblick in den Gang derselben gestatten.

Am 16. Februar erklärten die Beklagten, daß es mit der Lichtstiftung seine volle Richtigkeit habe und daß nur der erste Altar mutiert und auf einen anderen Ort transferiert worden sei. Dasselbst finde sich das ewige Licht de facto. Daraufhin wurden sie wieder ledig gesprochen. Der Kläger ersuchte um Einrede, die am 17. Februar angehört wurde und darin aufging, daß er starrköpfig darauf bestand, das ewige Licht dürfe laut Stiftbrief nicht vor dem Altar<sup>2</sup>, sondern vor dem Stubenbergischen Begräbniß erhalten werden. Um dem leeren Wortstreite ein Ende zu machen, wurden ihm nun auch die 100 fl. „auf sein Verantworten hin“ angeboten; er war aber auch damit nicht zufrieden, wenn er sie nicht cum fructibus perceptis erhalte und beharrte auf der Forderung, daß das Licht vor der Begräbnißstätte brennen müsse. Und so lautete denn die Schlußrede der Beklagten: „Wundern sich, daß herr gegenthail so starkh in sie setze. Das waß Er begehrt, das sey bis dato beschehen vnd die ainzige difficultet: de loco. Nun sey dißes des stifter intention nit, daß so gleich das licht bey der begrebnus aber woll bey dem altar der H. Dreyfaltigkeit gehalten soll werden vnd weillen solches althar transferiert,<sup>3</sup> so habe per

<sup>1</sup> Auch von diesem Revers findet sich heute kein Duplikat im Stiftsarchive; aber in dem Urbare C des Abtes Hermann vom Jahre 1450 ist fol. 58 im Verzeichnisse der obligatorischen Messen- und Lichtstiftungen richtig eingetragen: „Item in altari sancte trinitatis pro Stubenbergariis.“

<sup>2</sup> Sowohl in dem Revers wie in der Begleitschrift Herrn Wolffs heißt es ausdrücklich, daß das Licht vor dem Altare unterhalten werden sollte.

<sup>3</sup> „wegen Unpailigkeit“ (Baufälligkeit) heißt es etwas früher.

necessariam consequentiam auch das Licht übertragen müessen werden. Die Begrebnus können Sie niht mit transferieren, dann die stifter vor 200 Jahren gestorben vnd nunmehr Staub vnd Aschen worden; schlieffen ruig.“ Darauf erfolgte der Entscheid der Herrn und Landleute: „Die herrn beclagte sein von der angestellten clag ledig vnd müssig; dessen sich der h. Clager beschwärt vnd alß die herrn beclagten Ihm guedwillig darzue khomen laßen, warde ferner erkhennt: Khan woll Dingen (i. e. appellieren).“ Wirklich wandte sich der rechthaberische Herr im März vnd wiederholt im Mai des Jahres 1658 an die Regierung mit dem Verlangen, anstatt der schriftlichen Appellation ein mündliches Verhör zu bestimmen, auf dessen Intimation das Kloster unterm 25. Juni erwiderte: „wann nun Vnß dises nicht zuwider, alß belieben Eur Gn. solliche anstöllen und es dem herrn gegenthail Erindern zu lassen.“ Diese mündliche Auseinandersetzung scheint aber unterblieben zu sein; denn es findet sich unter den bezüglichlichen Prozeßakten außer der angeführten Zustimmungserklärung des Klosters kein weiteres Dokument über diesen Streithandel, wohl aber heißt es in dem c. 1662 angelegten Verzeichnisse der schwebenden Prozesse unter Nr. 68 bei Erwähnung des Stubenbergischen Klagfalles: „Zwar darnach a. 1658 bey der hochlöbl. Regierung anstatt schriftlicher appellation ain Mündtliche Verhör begehrt; so ist aber seithero weiter nichts vorkhumben, mechte auch Etwo diße action bey den Rechten nicht Erhalten haben.“

Damit soll die Sache erledigt sein. Das Kloster Reun war aus beiden Rechtshändeln siegreich hervorgegangen; es hatte den Beweis erbracht, daß es die gestifteten Gottesdienste erst unterlassen habe, als es der Grundlage für die Stiftung nämlich der Dotationsgüter ohne seine Schuld beraubt worden war und das mit so viel Ungestüm in Anspruch genommenene ewige Licht brannte ohnehin ruhig vor dem bezeichneten Altare, der nur wegen Baugebrechen an eine andere Stelle gerückt worden war. Verdient es nun den Eingangs eingerückten Vorwurf? Man sieht, daß man die Unmutsergüsse auch hochmögender Herren nicht einfach aufnehmen soll, ohne sie vorher auf ihre Probehaltigkeit geprüft zu haben.